

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

|   |  |   |
|---|--|---|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | <b>Vorlage-Nr:</b>                     | <b>003/0004/2020</b>  |
|   | <b>Erstelldatum:</b>                   | <b>öffentlich</b>   |
|   | <b>Aktenzeichen:</b>                   | <b>10.02.2020</b>   |
| <b>Aufgabenübertragung an den ZV KVS zur Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes</b> |  |   |
| <b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b><br><b>Verfasser: Mitko, Bernhard, Dr.</b>   |  |   |
| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>20.02.2020</b><br><b>09.03.2020</b> | <b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b><br><b>Stadtrat</b> |

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg beschließt, die ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse, wie in § 5b und Anlage B des Entwurfes der Verbandssatzung vom 07.02.2020 aufgeführt, vorbehaltlich einer inhaltlich gleichlautenden Beschlussfassung und Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz (ZV KVS), zur Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes auf den ZV KVS zu übertragen. Die Stadt Amberg wird zur Kostentragung ein entsprechendes Stundenkontingent beim ZV KVS buchen.

### Sachstandsbericht:

In öffentlicher Sitzung am 03.06.2019 hat der Stadtrat beschlossen, beim ZV KVS einen Antrag auf Übernahme der Aufgabe Kommunalen Ordnungsdienst zu stellen. Der förmliche Antrag der Stadt Amberg vom 11.06.2019 wurde in der Verbandsversammlung des ZV KVS vom 22.10.2019 angenommen. Der ZV KVS hat in der Folge mit Beteiligung von Referat 3 und Rechtsamt 3.1 erneut Gespräche mit der Regierung der Oberpfalz geführt und einen Satzungsentwurf ausgearbeitet. Gleichzeitig haben die Fachämter der Stadt Amberg umfassend geprüft, welche Aufgaben und Befugnisse geeignet sind, auf den ZV KVS übertragen zu werden.

Die Einrichtung eines Ordnungsdienstes dient dazu, insbesondere die Einhaltung des Ortsrechts, aber auch anderer ordnungsrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Dadurch wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter intensiviert. Die Präsenz des Ordnungsdienstes im Stadtgebiet verstärkt zudem auch sonst die Sicherheit im Stadtgebiet. Der Ordnungsdienst hat die Möglichkeit die Polizei zu unterstützen und auch bei größeren Veranstaltungen präsent zu sein.

Letztlich soll die Tätigkeit nachhaltig sein und vergleichbar dem Überwachungsdruck im ruhenden Verkehr dazu führen, dass Verstöße reduziert bzw. erst gar nicht begangen werden.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt ist für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht zuständig. Es handelt sich um eine originäre kommunale Aufgabe, es müssen keine gesonderten rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Außerdem wurden der Stadt durch Gesetz Aufgaben nach Bundes- und Landesrecht übertragen. Nach Prüfung der Regierung der Oberpfalz steht einer Übertragung der vorgenannten Aufgaben auf einen Zweckverband nichts entgegen.

Aktuell hat der ZV KVS die Aufgabe „Kommunaler Ordnungsdienst“ noch nicht in seiner Satzung festgeschrieben. Daher ist noch ein, bezogen auf die zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse, gleichlautender Beschluss der Verbandsversammlung mit entsprechender Satzungsänderung nötig.

Der Umfang der auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben und Befugnisse richtet sich ungeachtet der Bezeichnung in der Verbandssatzung auch nach dem Status der Stadt Amberg als Verbandsmitglied im Sinne der Art. 5, 5a BayGO und dem jeweils konkret vorhandenen Ortsrecht. Er ist stets auf die dem jeweiligen Mitglied gesetzlich und ortsrechtlich obliegenden Aufgaben und zustehenden Befugnisse beschränkt, soweit diese rechtswirksam auf den Zweckverband übertragen wurden.

Ferner gilt zu beachten, dass nach erfolgter Aufgabenübertragung der ZV KVS, neben der Polizei, allein für die übertragenen Aufgaben zuständig ist. Eine Parallelzuständigkeit mit der Stadt Amberg ist gesetzlich nicht möglich und sodann nicht mehr gegeben.

### Aufgaben und Befugnisse

Zum aktuellen Zeitpunkt haben die Ämter 3.2 und 5.5 folgende ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse zur Übertragung festgelegt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden dem ZV KVS zur Ermittlung des Sachverhaltes die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung der Zuwiderhandlungen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen – auch mit Verwarnungsgeld – als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen allgemeinen gemeindlichen Vorgaben. Für nachfolgende Aufgaben wird nur die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung übertragen:

Betreffend den Vollzug von Bundesrecht:

- Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars sowie unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit).

Betreffend den Vollzug von Landesrecht:

- Unnötiges Betreiben von Motoren.

Betreffend den Vollzug kommunaler Satzungen:

- Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung von Container-Standorten,
- Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
- Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
- Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten und
- Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit

Für die nachfolgenden weiteren Aufgaben betreffend den Vollzug kommunaler Satzungen wird sowohl die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung sowie die Ahndung von Verstößen übertragen:

- Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben,
- Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden,
- Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet), Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
- Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen, Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
- Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche und
- Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.),

Eine Erweiterung der zu übertragenden Aufgaben ist beabsichtigt und wird von den beteiligten Fachämtern derzeit noch geprüft. Die Zuständigkeit in den noch nicht übertragenen Bereichen verbleibt daher bis auf weiteres bei der Stadt Amberg.

### Zentrale Bußgeldstelle

Soweit dem ZV KVS die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus der Tätigkeit des Kommunalen Ordnungsdienstes mit Bußgeldern eingeräumt wird, erfolgt dies bei der schon vorhandenen Bußgeldstelle des ZV KVS. Dies erleichtert die Abstimmung mit dem Außendienst, der die Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten aufgenommen hat, und gewährleistet eine einheitliche Handhabung bzw. Auslegung des Satzungsrechts.

### **Personelle Auswirkungen:**

Durch die Aufgabenübertragung auf den ZV KVS wird dieser zur Wahrnehmung der Aufgaben allein zuständig und insoweit verantwortlich, fachlich geeignetes Personal in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Stadt Amberg muss hierfür kein Personal stellen.

Die Schnittstelle zum ZV KVS betreffend den Kommunalen Ordnungsdienst wird im Rechtsamt 3.1 eingerichtet. Aufgrund der bereits bestehenden, geeigneten Strukturen und dem Know-how zum Ordnungswidrigkeitenrecht im Amt erfolgt hier die Koordinierung und der Austausch von Informationen zwischen den jeweils beteiligten Fachämtern und dem ZV KVS. Hinzu kommt, dass die Leitung des Amtes durch eine Volljuristin dem ZV KVS für rechtliche Fragestellungen in Hinblick auf die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes beratend zur Verfügung steht. Aktuell ist die Stelle der Leitung des Rechtsamtes mit einem Stellenanteil von 60% besetzt. Hier ist zu erwarten, dass zu gegebener Zeit eine gewisse Erhöhung notwendig wird, die aber noch nicht abgeschätzt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der ZV KVS bietet die Aufgabe ganzjährig zur Tag- und Nachtzeit und grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen an. Ein bestimmtes Stundenkontingent muss seitens der Stadt nicht abgenommen werden. Der ZV KVS wird neben dem Außendienst auch die Sachbearbeitung der Bußgeldverfahren erledigen, soweit ihm dies von der Stadt Amberg übertragen wird.

Aktuell bietet der ZV KVS, den Kommunalen Ordnungsdienst zu einem Stundensatz von 50,00 Euro pro Person und Stunde an, wobei der Preis an die Personalvollkosten in EG 9 nach der Berechnungstabelle des Staatsministeriums für Finanzen angelehnt ist. Für die Sachbearbeitung werden bei vollständiger Übernahme pro Fall 10,00 Euro abgerechnet. Die Einnahmen aus den Verwarn- und Bußgeldern stehen der Stadt zu.

Im aktuellen Haushalt 2020 sind ausreichend Haushaltsmittel eingestellt.

**Anlagen:**

Entwurf zur Änderung der Verbandssatzung des ZV KVS Opf vom 07.02.2020

Entwurf für eine Anlage B zur Satzung des ZV KVS Opf vom 07.02.2020 – Anlage B

---

Dr. Bernhard Mitko

Referatsleiter

Berufsmäßiger Stadtrat